

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 542/20

vom
25. November 2021
in der Strafsache
gegen

u.a.

wegen Mordes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 2021 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

- Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten A. betreffende Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. Dezember 2019 wird als unzulässig verworfen.
- Die Kosten des Rechtsmittels und die dem Angeklagten sowie den Nebenklägern dadurch entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

1

Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft ist aus den vom Generalbundesanwalt in der Antragsschrift vom 13. Januar 2021 dargelegten Gründen unzulässig. Für eine Wiedereinsetzung von Amts wegen (§ 45 Abs. 2 Satz 3 StPO) besteht kein Anlass; auch insoweit nimmt der Senat die Antragsschrift des Generalbundesanwalts in Bezug.

Cirener Gericke Köhler

Resch von Häfen

Vorinstanz:

Berlin, LG, 18.12.2019 - 251 Js 256/17 (515 Ks) (7/14) Trb1 161 Ss 153/20